

Satzung – Varchentiner Schloss

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Varchentiner Schloss“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Anschrift: Südwestkorso 13, 12161 Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Anliegen

Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Nutzung des Varchentiner Schlosses für soziale, kulturelle, künstlerische und Bildungszwecke.

Ziel des Vereins sind:

Die Erhaltung und die Nutzung des Varchentiner Schlosses als

- als Bau- und Kulturdenkmal,
- als Meisterwerk des englischen Tudorstils in Mecklenburg des Architekten Auguste de Meuron,
- mit dem umgebenden Landschaftspark, der von Peter Joseph Lenné gestaltet wurde und zu seinen Hauptarbeiten in Mecklenburg-Vorpommern gehört.

Der Verein betreibt die denkmalgerechte Sanierung des Schlosses – inklusiver seiner Nebengebäude – und des Schlossparks als ein Anliegen von hoher regionaler und überregionaler kultureller Bedeutung. Der Verein organisiert nach Abschluss der Sanierungsarbeiten regionale und überregionale Kinder- und Jugendarbeit, die Förderung von Bildung und Kultur. Diese steht in einem engen Zusammenhand mit der künftigen Nutzung des Varchentiner Schlosses, u.a. als Jugendzentrum, Jugendlandheim und Ferienlager.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Herstellung und Mobilisierung einer breiten Öffentlichkeit für den Erhalt und die denkmalgerechte Sanierung von Gebäuden, Schlosspark und allen in engem Zusammenhang stehenden Liegenschaften und Objekten.
- Entwicklung eines realistischen kultur-, bildungs-, und jugendorientierten Nutzungs- und Finanzierungskonzeptes für eine schrittweise, multifunktionelle Nutzung des

Schlusses nach Abschluss der Sanierung und die Installation zweckdienlicher Geschäftsbereiche

- Einbringung der Ideen und Ziele des Vereins zur Nutzung des Schlosses als einer Stätte der kulturellen und bildungspolitischen Begegnung,
- die Spendenakquisition,
- die Beantragung von Fördergeldern und anderen Zuwendungen,

Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere das Einwerben von Fördergeldern und Spenden für den Erwerb und die Sanierung des Varchentiner Schlosses um dieses anschließend mit gemeinnützigen Zwecken als soziale, kulturelle, künstlerische und Bildungsstätte zu betreiben.

Im jährlichen Haushalts- und Finanzplan berichtet der Vorstand über die Entwicklung der freien Rücklage.

Die zum Einwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, ebenso wie Veranstaltungen zur Erfüllung des Satzungszwecks, gehören zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Stiftungsfonds Herrenhäuser und Gutsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderung des Vereinszwecks ist mit Zustimmung von neun Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Vereins möglich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein „Varchentiner Schloss“ kennt drei Mitgliedschaften: ordentliches Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, sofern sie die Grundsätze, Ziele und Strukturen des Vereins unterstützt und anerkennt.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten, können auf Antrag als Fördermitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder unterstützen

- a. finanziell durch Geldspenden
- b. materiell durch Sachspenden.

Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag, dessen Modalitäten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder festzulegen sind. Fördermitglieder werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand aufgenommen. Zur Aufnahme genügt die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt und können nicht in Vereinsorgane gewählt werden. Eine spezielle Ladung von Förder- oder Ehrenmitgliedern zur Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind zur Zahlung bis zum 1. Januar d. J. fällig.

Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag, dessen Modalitäten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder festzulegen sind.

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Vereinsorgane eingerichtet werden (Geschäftsführung etwa).

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen allein; im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Stellvertreter den Verein nach außen.

Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Durchführung des Vereinszwecks,
- a) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Schluss von Mitgliedern.

§ 10 Bestellung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitglieder erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies fordert, kann vom Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung – auch durch mündliche Ladung – einberufen werden. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss über die Änderung

des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Stiftungsfonds Herrenhäuser und Gutsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Berlin, 30. Januar 2016